

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 25.03.2021

Nummer 03



(Foto: H.-J. Ihli/mepo-service)

Besondere Themen:

- Stellenausschreibung der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung der Kirchengemeinde Bukow - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 22.09.2016
- Bekanntmachung der Kirchengemeinde Bukow - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.09.2016

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Stellenausschreibung der Stadt Neubukow

Die Stadt Neubukow sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) für Vertretungstätigkeiten (Springer).

Zur Überbrückung von krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen personellen Engpässen suchen wir eine flexible Unterstützungs-/Vertretungskraft mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung im Verwaltungsbereich. Der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung.

Es handelt sich hierbei um **eine unbefristete Teilzeitstelle (30 Wochenstunden)**.

Die Stadt Neubukow mit rund 4.000 Einwohnern ist nicht nur Geburtsort des TROJA-Entdeckers Heinrich Schliemann, sie ist auch ein wachsender Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen Rostock und Wismar nahe der Ostseeküste.

Die Stadtverwaltung mit ihren rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präsentiert sich als zuverlässige Arbeitgeberin mit anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeitsfeldern in den Bereichen:

- Innere Verwaltung
- Finanzverwaltung
- Gebäudemanagement
- Bauordnung, -planung und Stadtentwicklung
- Ordnungsamt
- Wohngeld
- Gewerbe
- Einwohnermeldeamt
- Standesamt
- Schulen, Hort u. Sporthalle

Für diese verantwortungs- und vertrauensvolle Tätigkeit erwarten wir eine abgeschlossene Berufsausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung sowie

- Organisationstalent, Entscheidungskraft, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- teamorientiertes Arbeiten
- Kenntnisse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich
- sehr gute EDV-Kenntnisse (Excel, Word).

Einschlägige bzw. für die Tätigkeit förderliche Erfahrungen und Kenntnisse auf den vorgenannten Aufgabengebieten sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit entsprechender Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder der Neubukower Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweise und Zeugnisse der bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte bis

spätestens 15.04.2021

an die Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow, gekennzeichnet als „Bewerbung“ oder als PDF-Datei (max. 5 MB) an dethloff@neubukow.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Dethloff, Telefon 038294/78231, zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Bewerbungsverfahren stehen, von uns nicht übernommen werden.

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung stimmen Sie ausdrücklich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Diese erfolgt ausschließlich zum Zweck des Bewerbungsverfahrens. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre Unterlagen zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Roland Dethloff
Bürgermeister

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Neubukow/ Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 entfällt

§ 5 Gebührenhöhe Abs. 1 Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung:

1. Grabnutzungsgebühren

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

Rasewahlgrabstätten

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1300,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	52,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- alte Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege	1050,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	1350,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	2700,00 EUR
- Wiedererwerb bei der 2. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege pro Jahr für 2 Grablager	84,00 EUR

Gemeinschaftsanlage für Särge mit zentraler Namensnennung

- Grabplatz in der Gemeinschaftsanlage für Särge je Stelle für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	2.090,- EUR
- Nacherwerb pro Jahr und Stelle	71,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

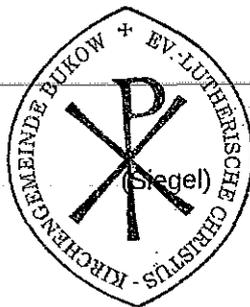
- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Kosten der Verwaltung im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr wird zweijährlich im Voraus erhoben.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am: 01.10.2020



J. Pörksen

(Pastor Dr. Johannes Pörksen)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Frank Passehl

(FRANK PASSEHL)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17.03.2021

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.09.2016 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Neubukow / Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird:

§ 16 Arten von Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Urnenbeisetzung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Reihengrabstätten werden ausschließlich in Gemeinschaftsanlagen angeboten.

Abs. 2 entfällt

Abs. 3 entfällt

§ 19 Urnengrabstätten

Abs. 1 entfällt

(aus Abs. 2 wird 1; aus Abs. 3 wird 2; aus Abs. 4 wird 3; aus Abs. 5 wird 4; aus Abs. 6 wird 5 und aus Abs. 7 wird 6)

ergänzt wird:

§ 20 Rasengrabstätten Abs. 8

(8) Der Bestattung von Särgen dient auch die Gemeinschaftsanlage für Säрге mit zentraler Namensnennung. Die Gemeinschaftsanlage ist in ein Raster aufgeteilt, dass die Bestattung von 12 Särgen gestattet. Je Grabplatz kann nur ein Sarg bestattet werden. Die Namensnennung erfolgt auf einem zentral in der Anlage installierten Grabkreuz. Die Gebühr beinhaltet den Graberwerb, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren und die zentrale Namensnennung. Die Namensnennung wird vom Friedhofsträger veranlasst und erfolgt spätestens mit Ende des Ablaufes eines Jahres nach der Beisetzung. Die Grabanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt. Eine Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger verpflichtet sich die Gemeinschaftsanlage zu pflegen und für die Dauer der Ruhefrist in Stand zu halten. Es gilt die allgemeine Ruhezeit gemäß §12. Die

Friedhofsverwaltung dokumentiert die exakte Lage der Grabstellen. Zum Ablegen von Blumen, Kränzen und Grabschmuck ist ein zentraler Platz in der Anlage vorgesehen. Widerrechtlich an der Einzelgrabstelle abgelegter Grab- und Blumenschmuck kann ersatzlos durch den Friedhofsträger entfernt und entsorgt werden.

Geändert wird:

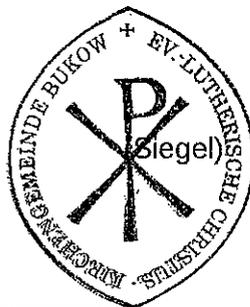
§ 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten Abs. 3 und 6

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.09.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am: 01.10.2020



J. Pörksen

(Pastor Dr. Johannes Pörksen)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Frank Passehl

(FRANK PASSEHL)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 17.03.2021



Stellenausschreibung der Stadt Neubukow

Die Stadt Neubukow sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) für Vertretungstätigkeiten (Springer).

Zur Überbrückung von krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen personellen Engpässen suchen wir eine flexible Unterstützungs-/Vertretungskraft mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung im Verwaltungsbereich. Der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung.

Es handelt sich hierbei um **eine unbefristete Teilzeitstelle (30 Wochenstunden)**.

Die Stadt Neubukow mit rund 4.000 Einwohnern ist nicht nur Geburtsort des TROJA-Entdeckers Heinrich Schliemann, sie ist auch ein wachsender Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen Rostock und Wismar nahe der Ostseeküste.

Die Stadtverwaltung mit ihren rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präsentiert sich als zuverlässige Arbeitgeberin mit anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeitsfeldern in den Bereichen:

- Innere Verwaltung
- Finanzverwaltung
- Gebäudemanagement
- Bauordnung, -planung und Stadtentwicklung
- Ordnungsamt
- Wohngeld
- Gewerbe
- Einwohnermeldeamt
- Standesamt
- Schulen, Hort u. Sporthalle

Für diese verantwortungs- und vertrauensvolle Tätigkeit erwarten wir eine abgeschlossene Berufsausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung sowie

- Organisationstalent, Entscheidungskraft, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- teamorientiertes Arbeiten
- Kenntnisse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich
- sehr gute EDV-Kenntnisse (Excel, Word).

Einschlägige bzw. für die Tätigkeit förderliche Erfahrungen und Kenntnisse auf den vorgenannten Aufgabengebieten sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit entsprechender Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder der Neubukower Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweise und Zeugnisse der bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte bis

spätestens 15.04.2021

an die Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow, gekennzeichnet als „Bewerbung“ oder als PDF-Datei (max. 5 MB) an dethloff@neubukow.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Dethloff, Telefon 038294/78231, zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Bewerbungsverfahren stehen, von uns nicht übernommen werden.

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung stimmen Sie ausdrücklich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Diese erfolgt ausschließlich zum Zweck des Bewerbungsverfahrens. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre Unterlagen zu den Akten genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Roland Dethloff
Bürgermeister

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Neubukow/ Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 entfällt

§ 5 Gebührenhöhe Abs. 1 Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung:

1. Grabnutzungsgebühren

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

Rasewahlgrabstätten

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1300,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	52,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- alte Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege	1050,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	1350,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	2700,00 EUR
- Wiedererwerb bei der 2. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege pro Jahr für 2 Grablager	84,00 EUR

Gemeinschaftsanlage für Särge mit zentraler Namensnennung

- Grabplatz in der Gemeinschaftsanlage für Särge je Stelle für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung	2.090,- EUR
- Nacherwerb pro Jahr und Stelle	71,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

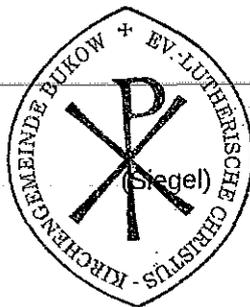
- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Kosten der Verwaltung im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr wird zweijährlich im Voraus erhoben.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am: 01.10.2020



J. Pörksen

(Pastor Dr. Johannes Pörksen)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Frank Passehl

(FRANK PASSEHL)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17.03.2021

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.09.2016 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Neubukow / Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird:

§ 16 Arten von Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Urnenbeisetzung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten als Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Reihengrabstätten werden ausschließlich in Gemeinschaftsanlagen angeboten.

Abs. 2 entfällt

Abs. 3 entfällt

§ 19 Urnengrabstätten

Abs. 1 entfällt

(aus Abs. 2 wird 1; aus Abs. 3 wird 2; aus Abs. 4 wird 3; aus Abs. 5 wird 4; aus Abs. 6 wird 5 und aus Abs. 7 wird 6)

ergänzt wird:

§ 20 Rasengrabstätten Abs. 8

(8) Der Bestattung von Särgen dient auch die Gemeinschaftsanlage für Säрге mit zentraler Namensnennung. Die Gemeinschaftsanlage ist in ein Raster aufgeteilt, dass die Bestattung von 12 Särgen gestattet. Je Grabplatz kann nur ein Sarg bestattet werden. Die Namensnennung erfolgt auf einem zentral in der Anlage installierten Grabkreuz. Die Gebühr beinhaltet den Graberwerb, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren und die zentrale Namensnennung. Die Namensnennung wird vom Friedhofsträger veranlasst und erfolgt spätestens mit Ende des Ablaufes eines Jahres nach der Beisetzung. Die Grabanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt. Eine Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger verpflichtet sich die Gemeinschaftsanlage zu pflegen und für die Dauer der Ruhefrist in Stand zu halten. Es gilt die allgemeine Ruhezeit gemäß §12. Die

Friedhofsverwaltung dokumentiert die exakte Lage der Grabstellen. Zum Ablegen von Blumen, Kränzen und Grabschmuck ist ein zentraler Platz in der Anlage vorgesehen. Widerrechtlich an der Einzelgrabstelle abgelegter Grab- und Blumenschmuck kann ersatzlos durch den Friedhofsträger entfernt und entsorgt werden.

Geändert wird:

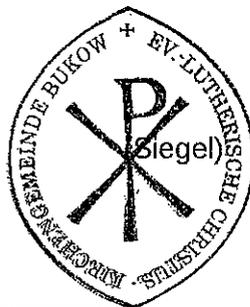
§ 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten Abs. 3 und 6

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.09.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am: 01.10.2020



J. Pörksen

(Pastor Dr. Johannes Pörksen)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Frank Passehl

(FRANK PASSEHL)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 17.03.2021

ENDE

© Stadt Neubukow
Am Markt 1
18233 Neubukow

ENDE

© Stadt Neubukow
Am Markt 1
18233 Neubukow